

Stadt Schortens

**Bebauungsplan Nr. 143
„Fehmarnstraße“**

***Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB***

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen:

Sielacht Wangerland, Jever, 23.04.2019

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 16.04.2019

Hinweise auf Leitungen ohne Auswirkungen auf die Planung. Die Hinweise werden bei weiteren Planungen beachtet:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, 27.05.2019

EWE NETZ GmbH, Varel, 17.04.2019

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover 28.05.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Siehe nachfolgende Seiten.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurden von privater Seite keine Stellungnahmen abgegeben.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 143	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

Landkreis Friesland, 05.06.2019	
„Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>untere Abfallbehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. <u>Punkt 8.5</u> Text ändern „Abfallwirtschaft“ Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Kantinenabfälle, etc.) müssen gem. Gewerbeabfallverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden. <u>Hinweis:</u> Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig (auch zeitweilig) in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen, parkende Fahrzeuge, Bäume, Hecken usw.), werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen. Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der RAST 06 in Verbindung mit der DGUV Information 214-033 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden.	Die Begründung wird entsprechend der Anregung geändert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 143	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
Landkreis Friesland, 05.06.2019 Lt. RAST 06, Tab.17 haben 3-achsige Müllfahrzeuge einen äußeren Wenderadius von 10,25 m. Hinzu kommt eine Freihaltezone von 1,0 m für Fahrzeugüberhänge, in diesen Bereichen kann z.B. ein Fußweg angelegt werden. Die Fahrwege müssen gem. DGUV Information 214-033 eine nutzbare Fahrbahnbreite von 2,55 m (max. Fahrzeugbreite) plus jeweils 0,5 m Sicherheitsabstand auf beiden Seiten aufweisen. Bei Begegnungsverkehr entsprechend mehr. In der vorliegenden Planung sind die vorhandenen Wendekreisradien nicht ausreichend. Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann. <u>Rechtliche Grundlagen</u> Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) insbesondere §§ 9, 23, 35 DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C 27 und GUV-V C 27) <u>Weitere Informationen</u> DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (bisher BGI 5104) DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1, Sammlung Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06) Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Regionalplanung:</u> Die untere Landesplanungsbehörde begrüßt die Planungen der Stadt Schortens. Die Bauleitplanungen bezwecken eine Nachverdichtung Schortens und üben somit auf eine Funktionsstärkung des Grundzentrums Schortens hin. Es wird den Zielen der Raumordnung gem. § 4 (1) ROG und dem 1. Entwurf des RROP 2018 nach Kap. 2.1 sowie nach § 1 (4) BauGB entsprochen. Die Siedlungsbereiche	

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 143	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
Landkreis Friesland, 05.06.2019 werden strukturell weiterentwickelt und gesichert, sodass eine Stärkung des zentralen Siedlungsgebietes und des Kernortes durch die Planung erzielt wird. Gemäß § 1 (5) Satz 3 BauGB richtet die Stadt Schortens ihre städtebauliche Entwicklung auf Maßnahmen der Innenentwicklung aus und kommt so dem raumplanerischen Ziel „Innen- vor Außenentwicklung“ nach. Als Ergänzung kann unter dem Punkt 3.2 RROP in den Begründungen zu den Bebauungsplänen ergänzt werden, dass - Nicht nur der Vorentwurf sondern auch der 1. Entwurf zum RROP 2018 vorliegt, - Schortens laut 1. Entwurf RROP 2018 als Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion Sportstätten/ Bildung/ Kultur als zentralörtliche Funktion ausgewiesen wurde. <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement - Städtebau-recht:</u> Es bestehen keine Bedenken.	Die Begründung entsprechend ergänzt.
Deutsche Bahn AG, Hamburg, 22.05.2019 „die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Zu der Aufstellung der o. g. Bauleitpläne haben wir bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß 5 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Unsere Gesamtstellungnahme vom 10.01.2019 mit dem Aktenzeichen TÖB-HH-19-44405+44406 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.“	Die Südspitze des Geltungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von etwa 400 m zu einer Bahnlinie. Die Nordgrenze weist einen Abstand von ca. 180 m zur Bahn auf. Es handelt sich um eine innerstädtische Lage, die von vorhandener Wohnbebauung auch in der Nähe der Bahnlinien gekennzeichnet ist. Durch die Planung verändert sich das Verhältnis dieser beiden Nutzungen nicht, so dass auch keine anderen Nutzungskonflikte in die Abwägung einzustellen sind. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Stadt Schortens, Bebauungsplan Nr. 143	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
Deutsche Bahn AG, Hamburg, 22.05.2019 <u>Stellungnahme vom 10.01.2019</u> <i>„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</i> <i>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</i> <i>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</i> <i>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</i> <i>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.“</i>	